
Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

- vom 27. April 1987 -

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat
am 27. April 1987 mit Wirkung vom 1. Mai 1987
Veröffentlicht in TBR Nr. 18 vom 30. April 1987

1. Änderungssatzung durch Gemeinderatsbeschluss
vom 19.11.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002
Veröffentlicht in TBR Nr. 47 vom 22.11.2001

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Erhebung

von Marktgebühren

(Marktgebührensatzung)

- vom 27. April 1987 -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg i. V .m. d. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 27. April 1987 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Die Marktgebührensatzung gilt für die Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes - Marktordnung - der Gemeinde Weingarten in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Benutzung des Marktbereiches und der Markteinrichtungen im Rahmen des Wochenmarktes werden Benutzungsgebühren erhoben: Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührensatz (§ 4).

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Anbieter (Marktbesicker) oder der Benutzer des Marktbereichs und der Markteinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die Quadratmeterzahl des Standplatzes. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:
 - Standfläche bis zu 15 qm 10,00 € je Markttag,
 - je angefangene weitere 5 Quadratmeter 2,50 € je Markttag.
- (2) Die Gebühr für Kleinstände (bis zu 5 qm) wird auf 2,50 € je Markttag festgesetzt.

§5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Erteilung einer Tageserlaubnis mit der Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Erteilung einer Dauererlaubnis zu Beginn des jeweiligen Benutzungsmonats.

§ 6 Fälligkeit und Erhebung der Benutzungsgebühren

Die Marktgebühren werden bei einzelner Benutzung (Tageserlaubnis) mit der Erlaubnis fällig; bei einem länger andauernden Benutzungszeitraum aufgrund einer Dauererlaubnis nach der Marktordnung monatlich im voraus und sind jeweils zum Ersten des jeweiligen Benutzungsmonats an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Marktgebühren – Marktgebührenordnung – tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten (Baden), 29. April 1987
Scholz
Bürgermeister